



Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

gemäß § 61 Abs. 2 WPO

in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 29. April 2016*

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Tätigkeiten der Wirtschaftsprüferkammer werden nach § 3 Gebühren erhoben.
- (2) Diese Gebührenordnung ist dann nicht anzuwenden, wenn Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Leistung beantragt hat sowie derjenige, der unmittelbar begünstigt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

(1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. für auf Antrag erteilte verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen oder für die Anrechnung von Prüfungsleistungen eine Gebühr in Höhe von

50 €

* Die Änderungen durch die 14. Änderung der Gebührenordnung der WPK sind zum 17. Juni 2016 (Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes) in Kraft getreten.

- | | |
|---|----------|
| 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von | 500 € |
| 3. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von | 3.000 € |
| 4. bei Ergänzungsprüfungen eine vor Beginn der Ergänzungsprüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von | 1.500 € |
| 5. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von | 2.500 € |
| 6. für die Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO und gemäß § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO eine vor Beginn der Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von | 500 € |
| 7. für vom Bewerber erfolglos eingelegte Widersprüche gegen Entscheidungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Zulassungs- oder Prüfungsgebühr | |
| 8. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Bestätigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, je Semester/Trimester für einen Studiengang in Höhe von | 1.800 €. |

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 8 zurückgenommen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 3 bis 6, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurücktritt.

(2) Im Verfahren der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer, der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung (§ 18 Abs. 4 WPO), einer Beurlaubung (§ 46 WPO) oder der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 43a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO) erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

- | | |
|--|-------|
| 1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer/ vereidigter Buchprüfer eine Gebühr in Höhe von | 230 € |
| 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer nach § 23 WPO und als vereidigter Buchprüfer nach § 130 Abs. 1 i. V m. § 23 WPO | 400 € |
| 3. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ nach Verzicht auf die Bestellung eine Gebühr in Höhe von | 150 € |
| 4. für die Bearbeitung eines Antrages auf Beurlaubung eine Gebühr in Höhe von | 500 € |

hiervon abweichend im Falle der Beurlaubung aufgrund besonderer Umstände im Sinne des § 46 Abs. 1 WPO eine Gebühr in Höhe von 180 €

5. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 43a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO eine Gebühr in Höhe von 500 €.

Wird der Antrag nach Nr. 1 bis 5 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

(3) Im Verfahren der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Buchprüfungsgesellschaft oder der Registrierung als Abschlussprüfer, Abschlussprüferin oder Abschlussprüfungsgesellschaft nach § 134 WPO, der Registrierung von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nach § 131a WPO oder der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 28 Abs. 2 und 3 WPO) erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft oder die Registrierung als Abschlussprüfer, Abschlussprüferin oder Abschlussprüfungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1.000 €
2. für die Registrierung von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nach § 131a WPO eine Gebühr in Höhe von 500 €
3. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 WPO eine Gebühr in Höhe von 270 €.

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 zurückgenommen oder zurückgewiesen oder ist der Abschlussprüfer, die Abschlussprüferin oder die Abschlussprüfungsgesellschaft bereits informatorisch erfasst, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

(4) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Registrierung eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes nach § 40a WPO oder die informatorische Erfassung nach der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29. Juli 2008 betreffend eine Übergangsfrist für Abschlussprüfungstätigkeiten bestimmter Drittlandsabschlussprüfer und -abschlussprüfungsgesellschaften erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 525 €.

Wird der Antrag nach Satz 1 zurückgenommen oder zurückgewiesen oder erwirbt der genossenschaftliche Prüfungsverband oder die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes spätestens mit dem Registrierungsantrag die freiwillige Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(5) Für die Ausstellung einer geänderten Anerkennungs- oder Bestellungsurkunde nach Umfirmierung oder Namensänderung erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 100 €

(6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Benennung eines Sachverständigen, soweit es sich nicht um ein Amtshilfeersuchen handelt, erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 250 €.

Wird der Antrag zurückgenommen oder ein Sachverständiger nicht benannt, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(7) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt

1. für die Erteilung einer Zugangskarte zur Vollmachtsdatenbank (Erst- oder Folgekarte) eine Gebühr in Höhe von 50 €
2. für die Freischaltung einer DATEV-SmartCard für Berufsträger als Zugangskarte zur Vollmachtsdatenbank eine Gebühr in Höhe von 35 €.

(8) Für die Eintragung der Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2 WPO in das Berufsregister (§ 38 Nr. 1 h) und Nr. 2 f) WPO) erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 100 €.

(9) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt für auf Antrag gefertigte Kopien je Seite eine Gebühr in Höhe von 0,50 €
mindestens jedoch 5 €.

§ 4

Zeitpunkt der Entrichtung der Gebühr

Die jeweilige Gebühr ist mit dem Antrag oder zu einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5

Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Gebührenrechnung der Widerspruch zu, der bei der Wirtschaftsprüferkammer einzulegen ist.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer oder eine Vorstandsabteilung. Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen wurden, entscheidet die Widerspruchskommission (§ 5 Abs. 5 WPO). Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des Abs. 3 zu versehen.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu.

(4) Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 6 **Vollstreckung**

Die Gebühren dieser Gebührenordnung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.